Verhandelt

	in dieser Freien und H	ansestadt Hamburg
	an diesem	tag, 2023
(in Worten: _	ster	zweitausenddreiundzwanzig)
	Vor n	nir,
der hamburgischen Notarin		

Dr. Maximiliane Meyer-Rehfueß

mit Amtsräumen Neuer Wall 55, 20354 Hamburg,

erschienen heute in meinen Amtsräumen:

1. Herr Johannes Greef

geb. am 7. März 1980

Anschrift: Am Strandkai 1, 20457 Hamburg

von Person bekannt

der Erklärung nach hier handelnd im Namen der

New Work SE

mit Sitz in Hamburg,

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 148078

aufgrund Vollmacht vom 27. Juni 2023, die bei Beurkundung im Original vorlag und diesem Protokoll in Abschrift, deren Übereinstimmung mit dem Original hiermit beglaubigt wird, als **Anhang** beigefügt ist.

2. Herr Dr. Rainer Altfuldisch

geb. am 4. April 1975

Anschrift: Am Strandkai 1, 20457 Hamburg ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis

der Erklärung nach hier handelnd im Namen der

XING Events GmbH
mit Sitz in Hamburg
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter
HRB 117309

aufgrund Vollmacht vom 27. Juni 2023, die bei Beurkundung im Original vorlag und diesem Protokoll in Abschrift, deren Übereinstimmung mit dem Original hiermit beglaubigt wird, als **Anhang** beigefügt ist.

Die Erschienenen erklärten zu meinem Protokoll, was folgt:

Verschmelzungsvertrag

Α.

Verschmelzungsvertrag

zwischen

XING Events GmbH mit dem Sitz in Hamburg

nachfolgend "übertragender Rechtsträger" genannt – und

New Work SE mit Sitz in Hamburg

- nachfolgend "übernehmender Rechtsträger" genannt -

I.

Vorbemerkung

- (1) Der übertragende Rechtsträger ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 117309 eingetragen.
- (2) Der übernehmende Rechtsträger ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 148078 eingetragen.
- (3) Der übernehmende Rechtsträger ist ausweislich der zuletzt im Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste vom 16. Februar 2021, die dieser Urkunde in Ablichtung als <u>Anhang</u> beigefügt ist, alleiniger Gesellschafter des übertragenden Rechtsträgers.

(4) Das Stammkapital des übertragenden Rechtsträgers ist nach Versicherung in voller Höhe eingezahlt.

II.

Verschmelzungsvertrag

§ 1

Übertragung des Vermögens, Gegenleistung

- (1) Der übertragende Rechtsträger überträgt hiermit sein Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung gem. §§ 2 ff., 46 ff., 60 ff. UmwG auf den übernehmenden Rechtsträger im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme.
- (2) Die Übertragung des Vermögens nach Abs. 1 erfolgt ohne Gegenleistung, da der übernehmende Rechtsträger alleiniger Gesellschafter des übertragenden Rechtsträgers ist (§ 5 Abs. 2 UmwG). Eine Gewährung von Anteilen und eine Kapitalerhöhung des übernehmenden Rechtsträgers ist nach § 20 Abs. 1 Nr. 3 UmwG nicht erforderlich und gem. § 68 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UmwG überdies unzulässig. Daher entfallen die Angaben über den Umtausch der Anteile nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 5 UmwG (§ 5 Abs. 2 UmwG).

§ 2

Verschmelzungsstichtag

- (1) Der Verschmelzung wird die Bilanz des übertragenden Rechtsträgers zum 31. Dezember 2022 als Schlussbilanz zugrunde gelegt (steuerlicher Übertragungsstichtag i.S.d. 2 Abs. 1 UmwStG). Die Übertragung des Vermögens erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ablauf des 1. Januar 2023 (handelsrechtlicher Verschmelzungsstichtag im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 6 UmwG).
- (2) Vom 1. Januar 2023, 0:00 Uhr, an gelten alle Handlungen und Geschäfte des übertragenden Rechtsträgers als für Rechnung des übernehmenden Rechtsträgers vorgenommen ("Verschmelzungsstichtag").

§ 3

Sonderrechte, Vorteile

(1) Den Anteilsinhabern des übernehmenden Rechtsträgers wurden keine Rechte im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG gewährt und es sind auch keine solchen Maßnahmen vorgesehen. Besondere Rechte im Sinne dieser Vorschrift bestehen weder beim übertragenden noch beim übernehmenden Rechtsträger. (2) Es werden keine besonderen Vorteile an die in § 5 Abs.1 Nr. 8 UmwG genannten Personen gewährt, daher entfallen auch die diesbezüglich in § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG vorgesehenen Angaben.

§ 4 Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

- (1) Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung ("Übergangszeitpunkt") gehen sämtliche Arbeitsverhältnisse, die mit dem übertragenden Rechtsträger bestehen, gemäß § 324 UmwG mit allen Rechten und Pflichten auf den übernehmenden Rechtsträger über. Weitere Maßnahmen sind für die Arbeitnehmer der beteiligten Rechtsträger nicht vorgesehen. Die Arbeitnehmer des übertragenden Rechtsträgers werden vor dem Übergangszeitpunkt in Textform gemäß § 613a Abs. 5 BGB über den geplanten Zeitpunkt, den Grund des Übergangs, die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Arbeitnehmer sowie über die hinsichtlich ihrer in Aussicht genommenen Maßnahmen unterrichtet. Da der übertragende Rechtsträger als bisheriger Arbeitgeber mit Wirksamwerden der Verschmelzung erlischt, besteht nach Rechtsauffassung der Parteien in entsprechender Anwendung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts für die Arbeitnehmer jedoch kein Widerspruchsrecht gemäß § 613a Abs. 6 BGB.
- (2) Ein Betriebsrat besteht bei keinem der beiden Rechtsträger.
- (3) Keiner der beteiligten Rechtsträger unterliegt der Mitbestimmung.

§ 5

Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Verschmelzungsvertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesem Verschmelzungsvertrag.

В.

Entbehrlichkeit von Verschmelzungsbeschlüssen,

Verschmelzungsbericht und -prüfung

- (1) Der übernehmende Rechtsträger ist alleiniger Gesellschafter des übertragenden Rechtsträgers. Das gesamte Stammkapital befindet sich mithin in der Hand des übernehmenden Rechtsträgers, so dass gemäß § 62 Abs. 1 und 4 UmwG ein Verschmelzungsbeschluss der Anteilsinhaber des übernehmenden und des übertragenden Rechtsträgers nicht erforderlich ist.
- (2) Ein Verschmelzungsbericht und eine Prüfung der Verschmelzung sind gemäß §§ 8 Abs. 3, 9 Abs. 3, jeweils 2. Alt., i.V.m. § 60 UmwG entbehrlich.

C.

Sonstiges

I.

Vollmacht

(1) Der übertragende und der übernehmende Rechtsträger bevollmächtigen hiermit die Notariatsangestellten

Regina Zeisberger,

Katharina Franke,

Susanne Komor

Sabrina Komorowski

(Neuer Wall 55, 20354 Hamburg)

jeweils einzeln und – soweit möglich – unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, sämtliche der vorstehenden Erklärungen zu ändern oder zu ergänzen. Von dieser Vollmacht kann nur vor den hamburgischen Notaren Dr. Kleiser oder Dr. Meyer-Rehfueß bzw. ihrem amtlich bestellten Vertreter Gebrauch gemacht werden.

(2) Im Innenverhältnis, ohne dass dies die Wirksamkeit der Vollmacht im Außenverhältnis beschränkt, sollen sämtliche Erklärungen der Bevollmächtigten vorher mit den Vollmachtgebern abgestimmt werden.

II.

Schlussbestimmungen

(1) Die mit dieser Urkunde und ihrer Durchführung verbundenen Kosten trägt

der übernehmende Rechtsträger.

(2) Die Parteien erklärten:

- Der übertragende Rechtsträger hält keinen Grundbesitz.
- Der übertragende Rechtsträger hält keine Beteiligung an Unternehmen mit Sitz in Deutschland.
- Die Prokuren bei dem übertragenden Rechtsträger erlöschen mit Wirksamwerden der Verschmelzung.
- Zweigniederlassungen bestehen bei dem übertragenden Rechtsträger nicht.

III. Hinweise

Die beurkundende Notarin wies die Erschienenen auf Folgendes hin:

- Die Verschmelzung wird erst mit ihrer Eintragung im Handelsregister des übernehmenden Rechtsträgers wirksam und diese erfolgt erst nach Eintragung im Handelsregister des übertragenden Rechtsträgers.
- Die Verschmelzung darf gemäß § 17 Abs. 2 Satz 4 nur eingetragen werden, wenn sie binnen acht Monaten nach dem Stichtag der bei der Anmeldung einzureichenden Schlussbilanz des übertragenden Rechtsträgers zum Handelsregister angemeldet worden ist.
- Gläubiger der beteiligten Rechtsträger können für ihre Forderungen unter Umständen Sicherheit verlangen, sofern sie glaubhaft machen, dass durch die Verschmelzung die Erfüllung ihrer Forderung gefährdet ist.
- Inhabern von stimmrechtslosen Sonderrechten an dem übertragenden Rechtsträger, etwa einer stillen Beteiligung, sind gleichwertige Rechte an dem übernehmenden Rechtsträger einzuräumen.
- Sofern zum Vermögen des übertragenden Rechtsträgers Beteiligungen an einer Personenhandelsgesellschaft gehören, gehen diese unter Umständen nicht ohne weiteres auf den übernehmenden Rechtsträger über. Soweit das Vermögen des übertragenden Rechtsträgers im Ausland belegen ist, richtet es sich nach dem dortigen Recht, ob dieses Vermögen mit Wirksamwerden der Verschmelzung ohne weiteres auf den übernehmenden Rechtsträger übergeht.
- Die Verschmelzung kann, soweit sie Grundstücke zum Gegenstand hat, möglicherweise der Grunderwerbssteuer unterliegen. Die Nota-

rin hat im Übrigen steuerlich nicht beraten und empfohlen, steuerlichen Rat einzuholen.

IV. Abschriften

Die beurkundende Notarin wird angewiesen, Abschriften und Ausfertigungen dieser Urkunde den folgenden Adressaten zu erteilen:

- übertragender Rechtsträger: 1 beglaubigte Abschrift
- übernehmender Rechtsträger: 1 beglaubigte Abschrift
- Finanzamt (Körperschaftssteuerstelle)
- Handelsregister

Vorstehende Niederschrift wurde den Erschienenen in Gegenwart der beurkundenden Notarin vorgelesen, von den Erschienenen genehmigt und eigenhändig unterschrieben, wie folgt: